

SATZUNG DES FFC DUISBURG E.V.
FREIZEIT - SPORT UND FAHRTEN CLUB DUISBURG E.V.
VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDHILFE IN
SPORT-SPIEL, WANDERN, FAHRT UND LAGER

§ 1
NAME UND SITZ

Der Freizeit - Sport und Fahrten Club e.V. ist eine Verein zur Förderung der Jugendhilfe in Sport - Spiel, Wandern, Fahrt und Lager. Sein Sitz ist Duisburg.

§ 2
AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Freizeit - Sport und Fahrten Club e.V. (FFC Duisburg e.V.) mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugendhilfe insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates durch die Gestaltung von Sport - Spiel, Wandern, Fahrt und Lager für Familien, Kinder und Jugendliche.
- b) die Förderung der Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der modernen Gesellschaft und die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- c) die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendorganisationen, insbesondere Sport- und Wandervereine und die Pflege internationaler Verständigung.

§ 3
VERWIRKLICHUNG

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Gestaltung von Sport - Spiel, Wandern, Fahrt und Lager, einschließlich sportlicher, musischer, kreativer und gesellschaftlicher Jugendpflege und durch die Errichtung und Erhaltung von Freizeit- und Sport- und Spielstätten.

§ 4
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein Freizeit - Sport und Fahrten Club e.V. ist offen für Jedermann. Mit dem Aufnahmeantrag und dessen Bestätigung gilt die Mitgliedschaft als vollzogen. Nach einer schriftlichen Abmeldung endet die Mitgliedschaft zum Jahresende der Abmeldung.

§ 8 BEITRAGSPFLICHT

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Beitrag ist eine Bringschuld und jährlich im voraus zahlbar. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7) erlischt die Beitragspflicht. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Sonderbeiträge, z.B. Sozialbeiträge, vereinbart werden.

§ 9 ORGANE

Der Verein Freizeit - Sport und Fahrtenclub e.V. führt und verwaltet sich durch:

- a) die Hauptversammlung/ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) den Vorstand

a) HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung findet alljährlich zum Ende eines Kalenderjahres statt. Sie ist eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder.

Der Vorstand gibt mindestens 2 Wochen vorher den Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung bekannt.

Anträge und Änderungswünsche sind eine Woche vor dem Termin einzureichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Der Hauptversammlung obliegt es, die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes festzulegen und zu kontrollieren.

Ihr obliegt:

die Entgegennahme der Jahresberichte

die Entlastung des Vorstandes

die Wahlen des Vorstandes

die Verabschiedung des Etats- und Jahresplanes

die Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Dieses wird im Protokoll festgehalten, welches durch die Unterschrift der/des 1. Vorsitzenden beurkundet wird.

b) MITGLIEDERVERSAMMLUNG (AUSSERORDENTLICHE)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden schriftlich bekanntgegeben.

c) VORSTAND

Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Hauptversammlung.

Er besteht aus:

1. Vorsitzenden

Geschäftsführer

Kassenwart

Vorsitzender der Vereinsjugend

einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Jugendvorstandes und den von der Hauptversammlung gewählten Beisitzern.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Vertreter gemäß Paragraph 26 BGB sind Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart.

d) VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer Jugendordnung und der ihr zufließenden Mittel.

§10

SATZUNGSÄNDERUNG/AUFLÖSUNG DES VEREINS

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Mitglieder-versammlung vorgenommen werden, wenn mehr als 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten zustimmt.

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es ist hierbei eine 3/4 Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und insbesondere zur Förderung des Sport und des Wandern zu verwenden.

Diese Satzung ist am 24.08.1978 in Kraft getreten.

Sie wurde am 01.12.1978 ins Vereinsregister eingetragen.

Eine Änderung wurde am 26.11.1983 und am 28.11.1990 vorgenommen.

Eine weitere Änderung wurde am 30.11.1992 vorgenommen.